

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücka

(Feuerwehr- Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mücka hat am 18.10.2016, geändert am 13.05.2025 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mücka erhalten Entschädigungen, Ehrungen und Reisekosten nach den Regelungen dieser Satzung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) vom 16.03.2011 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2013 (SächsGVBl. S. 339).

§1

Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren

Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden folgende monatliche Pauschalbeträge festgesetzt:

Funktion	Monatliche Pauschale	Bemerkungen
Gemeindewehrleiter	50 €	Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, wird nur die höhere Entschädigung gezahlt.
stellvertretender Gemeindewehrleiter	25 €	
Ortswehrleiter	30 €	
Stellvertretender Ortswehrleiter	15 €	
Gerätewart	10 €	
Jugendwart	10 €	

§ 2

Reisekostenvergütung

1. Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

2. Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister auf Antrag schriftlich vor Antritt der Dienstreise.

3. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt nur auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages der Gemeinde Mücka. Sie erfolgt nach Eingang. Die Reisekosten werden dem betreffenden Angehörigen überwiesen.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 1 entfällt: mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
2. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Ehrungen

1. Für die Anerkennung des langjährigen ehrenamtlichen Dienstes in der Feuerwehr erfolgt eine Ehrung auf folgende Weise:
 - für 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung von 25 €,
 - für 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung von 50 €,
 - für 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung von 75 €,
 - für 50 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung von 100 €.

Diese Beträge werden zusätzlich zu den Summen aus der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 gezahlt. Weiterhin wird bei jeder Ehrung eine Urkunde überreicht.

2. In der Regel erfolgt ab dem 50. Geburtstag durch den Wehrleiter bzw. seinen Stellvertreter und/oder den Gemeindeführer aller 10 Jahre eine Gratulation zum Jubiläum, verbunden mit einem Blumenstrauß.
3. Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen, die Gemeinde stiftet einen Kranz oder ein Gesteck.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

(Auf den Abdruck des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am: 18.10.2016
geändert am: In- 13.05.2026
Kraft-Treten am: 01.01.2025